

GEMEINDE OBERAUDORF

LANDKREIS ROSENHEIM • Luftkurort im Bayerischen Inntal



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches; Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim zum 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim hat gemäß § 196 Baugesetzbuch bzw. den Vorgaben der Finanzverwaltung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken mit weitgehend übereinstimmenden Merkmalen zu Art und Maß der Nutzbarkeit und im Wesentlichen gleichen allgemeinen Wertverhältnissen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Lagemerkmale.

Die Bodenrichtwerte liegen

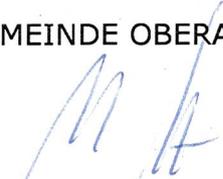
ab dem 23.08.2022 einen Monat lang

im Rathaus der Gemeinde Oberaudorf (Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer 11) während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bodenrichtwertauskünfte können über das Online-Portal BorisBayern (www.boris-bayern.de) oder bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, E-Mail: gutachterausschuss@lra-rosenheim.de gegen Gebühr angefordert werden.

Oberaudorf, den 18.08.2022

GEMEINDE OBERAUDORF


Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 22.08.2022 bis 30.09.2022

Urheberrechtshinweise:

Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem Gutachterausschuss für den Landkreis Rosenheim das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Abschriften einzelner Daten – während der Dauer der Auslegung – sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.

Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.

Eine amtliche Bodenrichtauskunft ist ausschließlich über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bzw. über das Internetportal Boris-Bayern erhältlich.